

**Stellungnahme im Rahmen der Sachverständigenanhörung des
Ausschusses für Umwelt-, Landwirtschaft-, Natur- und
Verbraucherschutz**

Ansprechpartner:
David Tigges

Telefon:
02 03 / 9 92 39 89

Telefax:
02 03 / 9 92 39 97

E-Mail:
david.tigges@vero-
baustoffe.de

Datum:
29. Oktober 2020

Hier: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9942
und

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen – Drucksache
17/9795

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zur Anhörung zu der geplanten Änderungen des Landeswassergesetzes NRW und zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Klimawandel Wasserressource erhalten schützen und nachhaltig nutzen abzugeben.

vero repräsentiert rund 600 Unternehmen der Baustoff- und Rohstoffindustrie mit über 1.000 Betrieben. Zu unseren Mitgliedern zählen Produzenten von Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteinen, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteilen, Werkmörtel und Recyclingbaustoffen in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Zu der beabsichtigten Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG) nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 31 LWG-E – Gewässerrandstreifen

Wir begrüßen die Überarbeitung des § 31 LWG.

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 0203/99239-0
Telefax: 0203/99239-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Eiffestraße 462
20537 Hamburg
Telefon: 040/251729-0
Telefax: 040/251729-20

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 0511/8505344

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 06241/9219234

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/880063-02
Telefax: 0611/880063-03

Bankverbindung:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
BIC: TUBDDE33
IBAN: DE14300308800011094058

Vereinsregister Duisburg:
VR4845

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Bengler

Die Erweiterung des Gewässerrandstreifens von 10 m soll auf 5 m verringert werden. Dies trägt der angespannten Flächensituation in NRW Rechnung und stellt eine Angleichung an § 38 Abs. 4 WHG dar.

Zu § 35 Abs. 2 LWG:

Wir begrüßen die Streichung des § 35 Abs. 2 LWG und die Einführung einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung. Seit der Novellierung des LWG im Jahr 2016 ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in festgesetzten Wasserschutzgebieten verboten. In der Streichung des § 35 Abs. 2 LWG sehen wir eine konsequente Umsetzung des Koalitionsvertrages:

„Wir wollen Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurücknehmen. Wir werden daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zulassen“ (Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022)

Zu Beginn möchten wir erwähnen, dass auch aus unserer Perspektive in Zeiten des Klimawandels, der Schutz des Trinkwassers eine hohe Priorität haben muss. Dieser Schutz wird, bezogen auf die Rohstoffgewinnung, durch die Überprüfung der Vereinbarkeit in den jeweiligen Genehmigungsverfahren selbstverständlich gewährleistet, da in den entsprechenden Fällen eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Gesetzesänderung führt lediglich zu einer Verschiebung der Überprüfung in das Genehmigungsverfahren, also hin zu den Fachbehörden.

Zudem wird in allen anderen Bundesländern von einem gesonderten Abgrabungsverbot abgesehen, um den Flächenverzehr zu begrenzen und in einzelnen Fällen, in denen eine Vereinbarkeit von Trinkwasserschutz und Rohstoffgewinnung festgestellt wurde, eine Rohstofflagerstätte zu erweitern, statt eine weitere Gewinnungsstätte an anderer Stelle zusätzlich aufzuschließen.

Der LWG-Entwurf ermöglicht letztlich auch die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens, Einzelfallprüfungen in Wasserschutzzonen zuzulassen, die aufgrund der planungsrechtlichen Besonderheiten in NRW bislang leer liefen. Die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung wird anschließend konkrete, einheitliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Trinkwasserschutz und Rohstoffgewinnung treffen.

Die Gesetzesänderung erfüllt auch ein zentrales Anliegen des Landesentwicklungsplans, den Flächenverzehr zu verringern, da bestehende Standorte erweitert werden können und weniger neue Gewinnungsstandorte in Anspruch genommen werden müssen.

Die aktuelle Fassung des § 35 LWG führte aufgrund der besonderen planungsrechtlichen Situation im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung in NRW zu einer unbefriedigenden Situation.

Die eigentlich gesetzlich gewollte Möglichkeit der Einzelfallprüfung und damit die Beachtung regionaler Besonderheiten lief ins Leere, da durch den Landesentwicklungsplan und die nachgeordneten Regionalpläne für viele Planungsregionen die sog. Konzentrationszonenplanung zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten führt. Dieser Ausschluss umfasst sogar die Wasserschutzzone III B, obwohl sich der landesplanerische Trinkwasserschutz in der Regel nicht auf WSZ III B bezieht (vgl. LEP 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen).

Die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3, S. 2 ROG auf regionalplanerischer Ebene (Konzentrationszonenplanung) erfordert ein gesamträumliches Plankonzept, welches die Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Bereiche leiten/steuern soll. Entsprechende Plankonzepte legten dann fachgesetzlich oder regionalplanerisch begründete Tabubereiche fest, die einer Flächenausweisung für die Rohstoffgewinnung grundsätzlich entgegenstehen. Als Tabubereiche werden u.a. auch Wasserschutzzonen (WSZ) eingeordnet, da in diesen aufgrund der Regelung des § 35 Abs. 2 S. 1 LWG ein Abgrabungsverbot besteht. Wasserschutzgebiete wurden aufgrund der gesetzlichen Regelung folglich stets als Tabubereiche eingeordnet, da auf planerischer Ebene die Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Gewässerschutz nicht geprüft werden kann. Daran änderte auch die Formulierung in § 35 Abs. 2 S. 3 LWG nichts (§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Befreiung von Verboten findet Anwendung). Nach § 52 Abs. 1 („Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird“.). Die zuständige Behörde konnte von dem gesetzlichen Verbot schon deshalb keine Befreiung erteilen, weil bereits auf regionalplanerischer Ebene keine Flächenausweisungen in Wasserschutzgebieten vorgenommen wurden.

Aufgrund der speziellen planungsrechtlichen Situation in NRW konnte der gesetzgeberische Wille, die Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Gewässerschutz im Einzelfall auf fachlicher Ebene festzustellen, somit nicht erfolgen.

Im Ergebnis konnten sinnvolle Erweiterungen bestehender Gewinnungsstandorte bisher nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gewässerschutz hin überprüft werden und es mussten stattdessen an anderer Stelle Neuaufschlüsse in die Regionalpläne aufgenommen werden (widerspricht Ziel 9.1-3 des LEP). Teilweise wurde in Regionalplänen sogar

außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete ein zusätzlicher vorsorgender Ausschluss der Rohstoffgewinnung verankert. Dies hatte eine weitere enorme Zunahme des Flächendrucks zur Folge. Die gilt beispielsweise für den Bereich der sog. „Wasserreservegebiete“, die über die Bereiche der festgesetzten Wasserschutzzonen III B hinausgehen (vgl. Erläuterungskarte 8 zum GEP 99). Die vorgenannten Bereiche werden als Tabuflächen gewertet und ebenfalls der Rohstoffgewinnung entzogen, obwohl sie zu keinem Zeitpunkt festgesetzt wurden und für eine Festsetzung auch keine rechtliche Grundlage besteht. In einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung wäre es ratsam zu erläutern, dass die Regelungen für Wasserschutzzonen III B selbstverständlich auch für die sog. „Wasserreservegebiete“ gelten muss.

Dass in Teilbereichen der Wasserschutzgebiete in Einzelfällen die Rohstoffgewinnung den Gewässerschutz nicht gefährdet und regionale hydrogeologische Besonderheiten berücksichtigt werden können, zeigen zum einen die entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern, in denen auf eine vergleichbare Verbotsregelung verzichtet und eine Einzelfallentscheidung auf Ebene der zuständigen Behörden bevorzugt wird (vgl. z.B. Rheinland-Pfalz § 54 LWG; Niedersachsen § 91 NLWG, Baden-Württemberg § 45 LWG etc.) und zum anderen zahlreiche bereits bestehenden Gewinnungsstandorte in Wasserschutzgebieten.

An dieser Stelle sei nochmals klargestellt, dass gerade auch für den Fall einer Flächenausweisung für die Rohstoffgewinnung in einer Wasserschutzzone im nachgelagerten Genehmigungsverfahren stets das Gefährdungspotential der Rohstoffgewinnung überprüft wird und folglich die Gesetzesänderung keineswegs der Schutzstatus des Trinkwassers verringert.

Um die Einzelfallprüfung unter Gewährleistung eines optimalen Gewässerschutzes zu ermöglichen, ist die Streichung des § 35 Abs.2 LWG unerlässlich.

Es ist ferner zu begrüßen, dass parallel zur Novellierung des LWG eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung erarbeitet wird (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs Die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 wird zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten), die für die einzelnen Bereiche der Wasserschutzgebiete eine Regelung zur Vereinbarkeit mit der Rohstoffgewinnung trifft, die den Schutzstatus in Nordrhein-Westfalen vereinheitlicht.

Die zu erarbeitende landesweite Wasserschutzgebietsverordnung soll laut Entwurfsbegründung konkrete Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt kaum absehbar, zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft treten wird. In NRW werden momentan die Mehrzahl der Regionalpläne fortgeschrieben. Um nun zu verhindern, dass in der Übergangszeit zwischen Aufhebung des § 35 Abs. 2 LWG und

Verabschiedung der landesweiten WSG-VO dem gesetzgeberischen Willen entgegenlaufende Regelungen in den vorgenannten Plänen aufgenommen werden, ist eine Übergangsregelung notwendig. Diese müsste den Bezirksregierungen entsprechend der geplanten Gesetzesänderung die Möglichkeit eröffnen, die Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten nicht pauschal tabuisieren zu müssen.



Hauptgeschäftsführer



Geschäftsführer NRW